

2021

Schwarze Lebensrealitäten und die Berliner Polizei

EIN INTERSEKTIONALITÄTSBERICHT VON
EACH ONE ANTIDISKRIMINIERUNG
EIN PROJEKT VON EACH ONE TEACH ONE E.V.

©2021



ANGABEN GEMÄSS § 5 TMG

EACH ONE TEACH ONE E.V. (EOTO) E.V.
TOGOSTRASSE 76
13351 BERLIN

VERTRETEN DURCH:
DANIEL GYAMERAH, SARAYA GOMIS,
SUSANNA STEINBACH

REGISTEREINTRAG:
EINTRAGUNG IM VEREINSREGISTER.
REGISTERGERICHT: AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG
REGISTERNUMMER: VR 31576B

KONTAKT:
TEL: +49 (0)30 – 51 30 41 63
MAIL: INFO@EOTO-ARCHIV.DE
WEB: WWW.EOTO-ARCHIV.DE

REDAKTION:
EACH ONE ANTIDISKRIMINIERUNG

TYPEFACES:
NEOGROTESK (LOS ANDES TYPE)
ABC ARIZONA (DINAMO)

4	PROLOG
10	FORMEN DER DISKRIMINIERUNG DURCH POLIZEI
22	INTERSEKTIONALITÄT
26	RESÜMEE
28	HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN
30	QUELLEN

George Floyd.
Breonna Taylor.
Ahmaud Arbery.

oder aber

Oury Jalloh.
Christy Schwundek.
Rooble Warsame.
William Tonou Mbobda.

Die Ermordung von George Floyd am 25. Mai 2020 löste weltweite Proteste gegen Anti-Schwarze Polizeigewalt aus. Auch für weiße, westliche Mehrheitsgesellschaften schienen plötzlich die gewaltsamen, traumatisierenden und tödlichen Folgen rassistischer Polizeigewalt sichtbar zu werden. Es entstand der Eindruck, dass wir endlich auch in Deutschland über strukturellen und institutionalisierten Rassismus sprechen konnten.

Denn es ist keinesfalls notwendig, in die USA zu schauen, um tödliche Polizeigewalt gegen Schwarze Menschen zu beobachten. Gleichmaßen verkürzt ist es, erst bei Todesfällen in Folge polizeilicher Gewaltanwendungen aufzuhorchen. Obwohl es als solches gehandelt wird, ist es kein Geheimnis, dass Schwarze, afrikanische, afrodiasporische Menschen spezifisch von struktureller Diskriminierung betroffen sind, die sich in Institutionen wie der Polizei niederschlägt¹.

Der Tod stellt dabei eine reale Gefahr dar, doch bereits vorher lässt sich eine Vielzahl anderer Gewaltanwendungen beobachten.

Sie müssen als solche in den Fokus gerückt werden:

Schwarze Menschen werden in Deutschland strukturell diskriminiert². Rassismus muss als Phänomen verstanden werden, das sich durch alle gesellschaftlichen Ebenen und Strukturen zieht – einschließlich der staatlichen Institutionen, einschließlich der Polizei. In einem von Rassismus geprägten System ist es die Polizei, als Instanz der legitimierten Gewaltausübung, die systematisch rassistische Gewalt produziert. Die rassistische Polizeigewalt kann als “Artikulation institutionellen Rassismus” verstanden werdenn³.

Verweise aus Schwarzen Communities und Communities of Color bezüglich des Zusammenhangs von Rassismus und institutionalisierter Gewalt, finden noch immer nur selten Gehör⁴. Es ist zum Teil auf diesen Umstand zurückzuführen, dass betroffene Communities in Bezug auf die Polizei immer wieder Verunsicherung und Vertrauensverlust beklagen⁵. Die öffentliche Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit dieser Zusammenhänge ist nach 2020 zwar gestiegen, jedoch werden polizeiliche Strukturen und Praktiken sowie der Widerstand gegen deren rassistische Wirkung nur an wenigen Stellen kritisch hinterfragt. Als Ausnahmen zu nennen sind hier u.a. die seit Jahrzehnten stattfindenden anti-rassistischen Bewegungen und Interventionen betroffener Communities, die Arbeit der Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) und Death in Custody, die kontinuierliche Aufdeckung rassistischer Vorfälle bei der Polizei, der engagierter Einsatz einiger Politiker_innen, das DFG-Projekt Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt_innen (KVIAPol) sowie der Hashtag #keinEinzeltäter. Sie alle betonen die Alltäglichkeit, mit der u.a. Schwarze Menschen aufgrund von Rassismus mit der Polizei in Konflikte geraten ⁶.

1 vgl.: Wa Baile et al.: 10
2 Barry 2021:1, vgl. Friedrich/Mohrfeldt/ Schultes 2016: 10
3 s. Report of the Working Group of Experts on People of African Descent on its mission to Germany

Die öffentlichen Berichterstattungen und solidaritätsbekundenden Stellungnahmen weisen darauf hin, dass das Bewusstsein bei einigen, insbesondere durch die Tötungen von George Floyd, Breonna Taylor und Ahmaud Arbery, geschärft wurde. Gleichwohl hat sich dieses vermeintlich gesteigerte Bewusstsein weitestgehend nicht auf die deutschen Todesopfer polizeilicher Gewalt, wie Mareame Sarr oder Oury Jalloh, übertragen. In Würdigung dieser und der vielen anderen, oft unsichtbar gemachten, Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Opfer rassistischer Polizeigewalt in Deutschland und weltweit, beleuchtet dieser auf das Land Berlin bezogene Bericht die Intersektionalität der Diskriminierungen, die institutionalisierter Rassismus im Bereich der Polizei verursacht.

VORGEHENSWEISE

Der vorliegende Intersektionalitätsbericht zielt auf ein grundlegendes Verständnis von Rassismus und Diskriminierung gegenüber Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen in Berlin ab. Wir beabsichtigen hiermit Diskriminierungsdimensionen Schwarzer Menschen sowie strukturelle Benachteiligungen durch die Polizei auf intersektionale Weise sichtbar zu machen. Intersektionalität verstehen wir in diesem Zusammenhang als multidimensionale Verschränkung verschiedener Ungleichheit reproduzierender Strukturkategorien. Angelehnt an die von Kimberlé Crenshaw Ende der 1980er geprägten Konzeption, soll Intersektionalität den Lebensrealitäten Schwarzer Menschen in Berlin Rechnung tragen, bei denen sich Diskriminierungsmerkmale wie *gender*, *race* oder *class* “kreuzen”, gegenseitig verstärken und spezifisch zusammenwirken. Das Herausstellen dieses spezifische Zusammenwirken ist entscheidend, da der bloße Blick auf einzelne oder Mehrfachdiskriminierungen, beispielsweise in der juristischen Betrachtung, dazu führt, dass die vollumfänglichen Diskrimi-

4 Cholia & Jänicke 2021, MRBB 2014, KOP 2016
5 (Stroebe et al. 2003)
6 Barry 2018; Barry 2021; KOP 2016; KOP 2021; Death in Custody 2020; KviaPol 2020

nierungserfahrungen von Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen nicht erkannt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass Daten über strukturellen Rassismus in Deutschland fehlen und es einen zwingenden Bedarf nach qualitativer und Community-basierter Forschung gibt, stützen wir unsere Analyse auf folgende Grundlagen:

A. die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Critical Race Theory zu strukturellen und institutionalisierten Formen des Rassismus sowie deren Intersektionen mit anderen Diskriminierungsmerkmalen

B. den aktuellen zivilgesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskursen

C. den bei EACH ONE Antidiskriminierung generierten Erkenntnissen aus der Beratungspraxis und Antidiskriminierungsarbeit.

Analysegrundlage dieses Berichts bilden die bei EACH ONE Antidiskriminierung gemeldeten Fälle von Diskriminierung durch die Polizei von Mai 2018 bis Mai 2020, die sich insgesamt auf 50 belaufen⁷ Die aufgeführten Fälle wurden sowohl von Betroffenen als auch Zeug_innen polizeilicher Diskriminierung und Gewalt in Berlin bei EACH ONE Antidiskriminierung gemeldet.:

MAI 2018 - MAI 2020

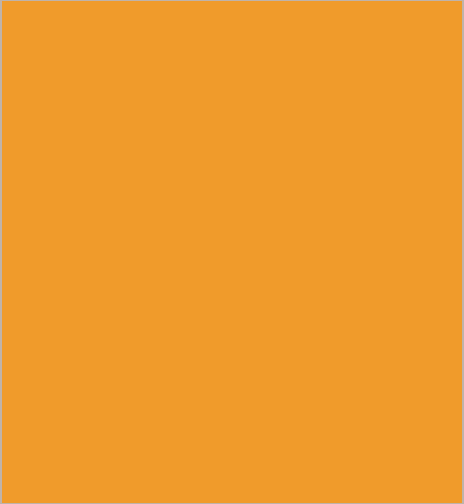
Gemeldeten Fälle von Diskriminierung durch die Polizei...	50
GENDER	
... davon Frauen	13
... davon Männer	27
... davon keine geschlechtsidenten Angaben	10

7 Wir nehmen an, dass es in Realität deutlich mehr Fälle gibt, da nicht alle Personen Zugang zu Beratungsangeboten haben

ANLÄSSE	
... davon Kontrollen	27
... davon kriminalitätsbelastete Orte (kbo) / Gefährliche Orte	18
... davon Beleidigungen	7
... davon Gewaltanwendungen	14
... davon in Gewahrsamssituationen	4
... davon in Zusammenhang mit dem Diskriminierungsmerkmal Klasse	11
... davon in Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln	5
... davon in Zusammenhang mit Fluchterfahrung / Unsicherer Status	6
... davon in Zusammenhang mit Wohnen	4

In der unter „1. Formen der Diskriminierung durch die Polizei, Fallbeispiele“ durchgeführten qualitativen Analyse werden Fallbeispiele aufgegriffen, anhand derer verschiedene Formen von rassistischer Polizeidiskriminierung und -gewalt exemplarisch verdeutlicht werden. Die Fallbeschreibungen setzen sich in erster Linie aus den bei EACH ONE Antidiskriminierung eingegangenen Meldungen sowie fallspezifischen Informationen zusammen, die in anschließenden Beratungen gesammelt wurden und den jeweiligen Kontext nachvollziehbarer machen. Die Zitate stammen entweder von Zeug_innen oder den Betroffenen selbst und wurden entsprechend markiert.

Im Abschnitt „2. Intersektionalität“ werden die benachteiligenden Verschränkungen unterschiedlicher Diskriminierungsebenen in Bezug auf Schwarze Menschen und deren Begegnungen mit der Berliner Polizei beschrieben. Dabei arbeiten wir mit den klassischen Kategorien *gender* (Geschlecht) sowie *class* (Klasse). Als dritte Kategorie wird Fluchterfahrung analysiert. *Race* (Rassifizierung) wird im Bezug auf Schwarze Menschen als gegebenes Diskriminierungsmerkmal behandelt.

BLACK 
 **LIVES**

MATTER

1 FORMEN DER DISKRIMINIERUNG DURCH POLIZEI, FALLBEISPIELE

Es ist wichtig, zu verdeutlichen, aus welchen Gründen und in welchen Kontexten Schwarze, afrikanische und afrodiasporische Menschen wiederkehrend in Konflikte mit der Polizei geraten. Der vorliegende Bericht hebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr reiht er sich ein in eine lange Historie des Widerstandes gegen die gewaltvolle Diskriminierung und Rassifizierung Schwarzer Menschen. Die nachfolgende Analyse soll als Hinweis auf Leerstellen dienen und einen Beitrag zur weiteren Erhellung unsichtbar gemachter Schwarzer Lebensrealitäten leisten.

A. RACIAL PROFILING UND KRIMINALITÄTS- BELASTETE ORTE (KBO)

Fallbeschreibung:

Eine wohnungslose Schwarze Frau sitzt auf den Treppen beim Café Kotti umringt von vier Polizist_innen. Die Polizei behauptet, sie habe mit Flaschen geworfen, von denen jedoch keine zu sehen sind. Die Frau beschwert sich über die immer wieder stattfindenden Kontrollen und vermutet darin Racial Profiling. Ein Polizist stoppt ihren Monolog und nimmt ihn zum Anlass, einen Krankenwagen zu rufen, der die Frau in eine psychiatrische Anstalt bringen soll. Dort soll überprüft werden, „ob sie eine Gefahr für sich oder die Gemeinschaft“ darstelle. Schließlich „geben psychisch gesunde Personen so etwas nicht von sich“, was ein Polizist laut Augenzeugenberichten gesagt haben soll. Insgesamt waren acht Leute damit beschäftigt, die Frau zum Verstummen zu bringen – ihre wütenden Worte zu stoppen. Versuche, nach dem Rechten zu fragen wurden mit der Begründung abgewiesen, das hier sei „kein Zoo“, die Frau müsse vor Blicken geschützt werden. Wer den Ort des Geschehens nicht verließ, dem drohten die Polizist_innen mit Festnahme wegen „Behinderung von Polizeiarbeit“, „Beleidigung“ und „Widerstand“.

Betroffene Person:

„Ich weiß schon, warum die Polizisten hier sind und mir Stress machen. Es ist immer dasselbe, ihr seht die [Haut-]farbe und kontrolliert mich. Wie kommt es, dass Ihr Polizisten immer

weiß seid und ich, die Schwarze, abgeführt werde? Die Welt ist geteilt in weiß und Schwarz, das ist immer so.“ 11

Zeug_in:

„Wird kein anderer Grund gefunden, erklären [die Polizist_innen] sie einfach für geisteskrank. Dabei sprach sie nur Wahrheiten über das rassistische Muster von Polizeikontrollen aus – direkt und unvermittelt. Angesichts der unverhältnismäßigen Gewaltsamkeit der Situation erschien mir eher sie als diejenige, die den Verstand behalten hatte.“

Schwarze Menschen erleben den öffentlichen Raum anders als weiße Menschen. Im Gegensatz zu weißen Menschen besteht für sie überall die Gefahr, von Polizist_innen aufgehalten, beschattet, kontrolliert oder durchsucht zu werden. Schlicht, weil sie Schwarz sind, oder genauer, aufgrund rassistischer Wissensstände: Von Polizeibeamt_innen im Zug, am Flughafen oder auf der Straße, von Türsteher_innen in Clubs und Bars, von Kontrollpersonal in öffentlichen Transportmitteln, von Sicherheitspersonal in Supermärkten, Behörden oder Schwimmbädern. Die Wissenschaftlerin Grada Kilomba erkennt in diesem Fakt eine gezielte Kriminalisierung, denn “[t]he Black subject becomes the personification of the violent and threatening Other - the criminal, the suspect, the dangerous - the one who is outside the law.”¹

Diese Kriminalisierungspraktiken werden unter der Analysekategorie Racial Profiling zusammengefasst. Viele Schwarze, afrikanische und antirassistische Organisationen betonen seit Langem die diskriminierenden und kriminalisierenden Effekte, die Racial Profiling auf Schwarze Menschen und People of Color hat. Mehrere Betroffene berichten, dass rassistische Kontrollen keine Einzelfälle sind, sondern Teil ihres Alltags und damit der gesellschaftlichen Struktur. Sie zeugen von einer sozialen Wirklichkeit, der sich Gesellschaft und Politik stellen müssen, denn Kriminalisierung ist als verändernder, diskriminierender und gewaltsamer Prozess zu verstehen, dem es auf allen Ebenen entgegenzuwirken gilt².

Die Rechtskonstruktion eines kriminalitätsbelasteten Orts (kbO) ermächtigt die Polizei sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen. Da die Polizei solche Eingriffe regelmäßig entlang von rassistischen Stereotypen verübt, bei denen ad-hoc rassistische Klassifizierung einer Person in den Vordergrund treten, stellt der gemeldete Fall ein Beispiel von institutionellem Rassismus dar. In diesem, wie in

vielen weiteren, meist nicht gemeldeten Fällen, genügt bereits die subjektive Zugehörigkeit zu einer Personengruppe (hier Schwarzsein in Intersektion mit weiteren Diskriminierungsmerkmalen, s.u.), um eine Kontrolle durchzuführen. In sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten wird Schwarzsein im öffentlichen Raum von der Polizei kriminalisiert und als ausreichender Anlass zur Kontrolle oder Festnahme missbraucht³.

Darüber hinaus findet Racial Profiling und unverhältnismäßige Gewalt auch außerhalb von kbOs statt; vor allem, um politische Ziele in der Asyl- und Migrationspolitik umzusetzen, wobei Schwarze Menschen oft pauschal als Verdachtsfälle für „illegale Einwanderung“ oder „irregulären Aufenthalt“ behandelt werden⁴. Für Schwarze Menschen ist es fatal, durch verdachtsunabhängige Kontrollen im alltäglichen Leben an- und aufgehalten und als potenzielle illegale Personen gelesen zu werden. Es suggeriert, dass Schwarzsein ungleich Deutschsein ist. Es reproduziert, wenn auch unbeabsichtigt, die Vorstellung einer weißen Norm in der Bevölkerung. Diese Reproduktion von Vorurteilen, die sich in Racial Profiling widerspiegelt, hat für viele Betroffene schwere physische und psychische Folgen.

Betroffene und Zeug_innen berichten zudem von der entwürdigenden Wirkung von Racial Profiling. Damit führen diese Praktiken nicht nur zu einer gesellschaftlichen Spaltung, sondern ebenfalls zu rassistischer Segregation, denn viele Schwarze Menschen weichen den mit Entwürdigung, zeitlichem und ggf. auch finanziellen Aufwand einhergehenden Kontrollen aus, in dem sie bestimmte öffentliche Orte des Stadtgeschehens meiden.

Eine weitere Perspektive liefert die Wissenschaftlerin Vanessa E. Thompson, die darauf verweist, dass Schwarze Menschen in ihrer Identität historisch fortlaufend als kriminell definiert bzw. psychologisiert werden. Demnach agieren Polizei und andere Sicherheitsinstitu-

tionen und -strukturen Deutschlands und Berlins Anti-Schwarz – intersektional analysiert z.B. auch anti-muslimisch und [“Gadjé-rassistisch”]. Dieser Umstand sei in der “Kolonialität des Polizeiapparats”⁵ begründet, die Thompson folgend erklärt:

“Eine Historisierung und Kontextualisierung ist (...) für die gegenwärtige Polizeiforschung relevant. Die Militarisierung der Polizeien in den deprivilegierten und rassifizierten Vorstädten des Globalen Nordens beispielsweise kann nicht losgelöst werden von den Kontinuitäten und Brüchen der Militarisierung der Polizei aus historischer sowie aus transnationaler Perspektive und einer Analyse entlang vermachter postkolonialer globaler Nord-Südverhältnisse⁶.

In diesem Zusammenhang sind im eingangs beschriebenen Fall von Anti-Schwarzer Diskriminierung die intersektionalen Verschränkungen mit den Diskriminierungsmerkmalen *gender*, *class* und mentale Gesundheit sowie die Psychogeographie (oder Ortsbezogenheit) von strukturellem Rassismus sehr deutlich zu erkennen: Eine Schwarze (*race*), obdachlose (*class*) Frau (*gender*) wird am Kottbusser Tor (kbO) verdachtsunabhängig kontrolliert (Racial Profiling) und soll anschließend in eine psychiatrische Anstalt überführt werden, da ihr verbal geäußerter Protest gegen diese Behandlung als nicht „psychisch gesund“ interpretiert wurde (mentale Gesundheit).

Der besonderen Schutzbedürftigkeit einer obdachlosen Schwarzen Frau wird hier in keiner Weise Rechnung getragen. Stattdessen wird sie pauschal als Gefahr für sich und die Allgemeinheit psychologisiert. Dies führt dazu, dass die tatsächlich stattfindende Gefahr für die betroffene Frau, die sich durch Verarmung und Rassifizierung infolge rassistischer Kontrollen offenbart, verschleiert und unsichtbar gemacht wird.

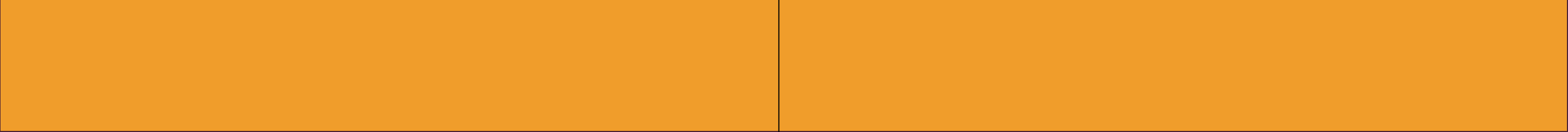
Jede Schwarze Person in Berlin kann potentiell von Racial Profiling betroffen sein. Am eingangs dargestellten Fall wird sichtbar, wie durch die Verschränkungen verschiedener Diskriminierungen eine ohnehin bestehende Marginalisierung zusätzlich verstärkt wird.

1 Kilomba 2010: 44
2 Barry 2021

3 Abschlussbericht des Berliner Konsultationsprozess im Rahmen der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft 2019
4 DAV 2013; Heinrich Böll Stiftung 2014

5 Wa Baile et al. 10; Thompson 2018
6 Thompson 2018: 201f.

POLIZEI ■ **KRIMINALISIERT**



■ **SCHWARZSEIN**

B. UNVERHÄLTNISMÄSSIGKEIT UND UNANGEMESSENHEIT

Fallbeschreibung:

Mitte April fand gegen 16.30 Uhr im Görlitzer Park auf Höhe des Eingangs Oppelner Straße ein Polizeieinsatz statt. Beamt_innen suchten mit Hunden nach Drogen. Außerdem kontrollierten sie zwei Schwarze Männer, die wie viele andere weiße Personen auf der Wiese saßen und erteilten ihnen, ohne dass etwas gegen sie vorlag, für 24 Stunden einen Platzverweis. Andere Personen wurden nicht kontrolliert. Eine Stunde später, gegen 17:30 Uhr, kam eine zweite Polizeieinheit zum selben Ort und kontrollierte erneut zwei Gruppen Schwarzer Männer, die auf den Stufen und einer Bank saßen. Allen wurden Platzverweise für 24 Stunden erteilt. Andere Personen wurden nicht kontrolliert.

Zeug_in:

„Während andere, nicht-Schwarze Menschen nicht kontrolliert werden, bekamen die anwesenden Schwarzen Personen einen Platzverweis für 24 Stunden.“

Unverhältnismäßiges oder unangemessenes Verhalten weist darauf hin, dass die Polizei bei Schwarzen Menschen ein anderes Maß anlegt. Durch die Kriminalisierung, die beson-

ders (aber nicht ausschließlich) Schwarze Männer trifft, werden diese gezielt kontrolliert, während der Fokus kaum auf als weiß-gelesenen Menschen liegt. Somit unterstehen Schwarze Menschen einem andauernden Kontrolldruck.

Im beschriebenen Fall zeigt sich diese Unverhältnismäßigkeit sehr deutlich, wie ein_e Zeug_in berichtet: „Während andere nicht-Schwarze Menschen nicht kontrolliert werden, bekamen die anwesenden Schwarzen Personen einen Platzverweis für 24 Stunden.“ Sie werden also in ihrem Recht eingeschränkt, sich frei und selbstbestimmt bewegen und aufhalten zu dürfen, ohne dass sie eine Straftat oder einen Verstoß begangen haben. Diese Unverhältnismäßigkeit und unangemessene Bestrafung verdeutlichen ein missbrauchtes Machtverhältnis, dass sich in der Praxis vor allem im Verhältnis zwischen Polizeibeamt_innen und migrantischen Afrikaner_innen zeigt. Diese werden vor allem in Berliner Parks immer wieder pauschal als Verdachtsfall für Drogenkriminalität behandelt, wobei strukturelle gesellschaftliche Bedingungen ausgeblendet werden. Zum einen verfestigt und reproduziert dieser vorverurteilende Umgang mit afrikanischen Migrant_innen und Geflüchteten bestehende rassistische Wissensbestände in der Gesellschaft. Zum anderen wird durch die pauschale Kriminalisierung als Täter_innen die strukturell gewaltvolle Perspektivlosigkeit infolge fehlender Erwerbsmöglichkeiten und illegalisierter Migration relativiert.

Ausgehend von unseren Erfahrungen in der Beratung und der Analyse uns gemeldeter Fälle können wir festhalten, dass gegenüber Schwarzen Menschen eine Unschuldsvermutung meist nicht gilt. Unschuld muss bei Schwarzen Menschen erst bewiesen werden.

C. KORPSGEIST, COP CULTURE UND MITTÄTER_INNENSCHAFT DER JUSTIZ

Fallbeschreibung:

Beobachtet wird die verdachtsunabhängige Kontrolle eines jugendlichen Schwarzen Mannes am Kottbusser Tor Anfang März 2020. Die Beamt_innen sind sichtlich verwundert über sein deutsches Sprachvermögen und lassen ihn weitergehen.

Betroffene Person:

„Theoretisch kann man klagen, aber hat ja eh keine Chance und hinter ihm standen ja sowieso die anderen Kollegen, seine Freunde.“

Diskriminierungsfälle und rassistische Gewalt durch die Polizei werden selten als solche bezeichnet, anerkannt und aufgeklärt, weder auf staatlicher noch auf gesellschaftspolitischer Ebene¹. Statt einer rechtstaatlichen Aufklärung und ggf. Entschädigung der Opfer sind bei Diskriminierungsfällen durch die Polizei häufig Diffamierungsstrategien zu erkennen, die zum Ergebnis haben, dass Fälle nur lückenhaft aufgeklärt und Diskriminierungsformen zu verdecken versucht werden. Um rechtswidriges oder diskriminierendes Verhalten seitens der Polizei retrospektiv zu legitimieren, werden dann Gegenanzeigen von Polizeibeamt_innen erstattet, die ihre Gewaltanwendung als Abwehrreaktion oder Notwehr und die angezeigte Diskriminierung als Verleumdung oder Beamt_innenbeleidigung inszenieren².

Die Aussichten darauf, dass Diskriminierungsfälle von Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Richter_innen anerkannt werden, sind gering und mit hohen Kosten und Risiken für Schwarze potenzielle Kläger_innen verbunden. Viele Betroffene erwägen eine Anzeige erst gar nicht, da sie den Rechtsweg nicht als zielführende Handlungsoption wahrnehmen und negative Konsequenzen (z.B. Gegenanzeigen) fürchten. Dies betrifft im besonderen Maße Schwarze Kläger_innen, die nicht fließend Deutsch sprechen oder durch unsicheren Status und limitierte Erwerbsmöglichkeiten prekariisiert werden. Durch die spezifische Dehumanisierung, die in gesetzlichen Regelungen zu Aufenthalt, Staatsbürgerschaft, usw. andockt ist, wird der Zugang zu Rechtssicherheit und Diskriminierungsschutz erheblich eingeschränkt, wobei diese Einschränkungen u.a. durch das Fehlen von unabhängigen Beschwerdestellen und die enge Verzahnung von Sicherheitsbehörden mit der Justiz „normalisiert“ werden.

Im Sinne einer „CopCulture“³, wird hier deutlich, wie machtvoll der Apparat Polizei ist. Gut vernetzte Beziehungen der Polizei zu Rassistens-tolerierenden Strukturen, wie der Justiz, schädigen die ohnehin benachteiligten Schwarzen Kläger_innen zusätzlich.

Auch der Gerichtssaal stellt eine Quelle der Unsicherheit für Schwarze Menschen dar. Organisationen und Rechtsanwält_innen berichten regelmäßig von der strukturellen Diskriminierung Schwarzer Menschen in der Justiz. Vor Gericht haben sie nur geringe Macht zur Beschwerde. Ihrer Version der Geschichte wird in der Regel weniger Glauben geschenkt als der Version von Polizist_innen⁴. Fälle von Polizeigewalt, die sich im Rahmen von Kontrollen, Festnahmen und Untersuchungshaft ereignen, werden im Laufe von Prozessen häufig vertuscht⁵.

1 KOP 2016 Kilomba 2010: 44

2 Barry 2021; KOP 2016

3 Behr 2000

4 Liebscher, Remus, Bartel 2014:130ff

5 s. Justizwatch.noblogs.org

Betroffene Person:

„Am lächerlichsten finde ich ja die POC [unter den Polizisten], jeder 2. ist mit Migrationshintergrund komisch...“

Es ist eine weitverbreitete Annahme, dass sich institutionalisierter Rassismus bei der Polizei durch Polizist_innen of Color abbauen ließe oder dass er erst gar nicht existieren könne, da die Berliner Polizei – mit Blick auf ihre Belegschaft – eine der diversesten Behörden Berlins wäre. Jedoch indizieren vorliegende Analysegrundlagen, dass die bloße Existenz von Polizist_innen of Color keinesfalls ausreicht, um der Reproduktion von Rassismus institutionell entgegenzuwirken.

Hier zeigt sich, dass institutionalisierter Rassismus losgelöst von individuellen Einstellungen, Identitäten oder Positionierungen einzelner Polizist_innen – auch Polizist_innen of Color – funktionieren kann: Es ist ein Zusammenspiel aus externen und institutionsinternen Mechanismen – bestehend aus politischen Vorgaben (z.B. die Eindämmung illegalisierter Einwanderung, Kriminalisierung rassifizierter Gruppen etc.), polizeilichen Befugnissen u.a. zur Erfüllung der politischen Vorgaben (z.B. kriminalitätsbelastete Orte (kbO), verdachtsunabhängige Kontrollen), administrativen Prozessen, Handlungen, Unterlassungen und Bevorzugungen – das zu institutioneller Diskriminierung gegen Schwarze Menschen führt.

Die Grunderkenntnisse der Critical Race Theory untermauern solche Analysen z.B. durch die Argumentation des Rechtswissenschaftlers

Derrick Bell. Ihm zufolge sind gesetzliche Regelungen nicht neutral, sondern spielen eine aktive Rolle bei der Reproduktion rassistischer Strukturen im Interesse der weißen Mehrheitsgesellschaft¹.

Gleichwohl darf institutioneller Rassismus nicht vom Bewusstsein der individuellen Polizist_in getrennt werden, da individuelle rassistische Einstellungen eine potenzierende Wirkung auf rassistische Strukturen entfalten. Diese Dynamik kann ebenso für Polizist_innen of Color gelten.

D.

ABWERTUNG, AUSSCHLUSS UND UNGLEICHE BEHANDLUNG BEI KONFLIKTEN – TÄTER-OPFER-UMKEHR

Fallbeschreibung:

Im Mai 2020 wurde ein Konflikt zwischen einer Schwarzen Frau und zwei Mitarbeitern eines Sicherheitsunternehmens beobachtet. Einer der Mitarbeiter schreit die Frau mehrmals an, woraufhin sich die Beobachter einmischen und die Polizei rufen. Es fällt u. a. folgende Aussage gegenüber der Schwarzen Frau: „Geh hin, wo du hingehörst, geh in den Wald, du Affe.“ Diese Aussage berichtet die Frau anschließend der Polizei. Der Beamte sagt: „Geh in den Wald – ist das eine Beleidigung?“ Er fragt auch: „Hat er nicht vielleicht gesagt: „Benimm dich nicht so affig?“. Daraufhin gibt der Mitarbeiter der Sicherheitsfirma an, er habe Folgendes gesagt: „Mach nicht so ein Affentheater“. Der Polizist teilt mit, dass eine Anzeige wohl nichts bringen werde, weil Aussage gegen Aussage stünde. Die Augenzeuginnen, die der Frau zur Hilfe geeilt waren, befragt er hingegen nicht.

„Geh hin, wo du hingehörst, geh in den Wald, du Affe.“

oder

„Hat er nicht vielleicht gesagt, Benimm dich nicht so affig“?

Basierend auf der uns vorliegenden Analysegrundlage, beinhaltet die von der Berliner Polizei verübte Diskriminierung des Öfteren Schikanen, Abwertungen oder das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden. Betroffene berichten mitunter, dass Begriffe wie das N-Wort bagatellisiert oder von Polizeibeamt_innen selbst verwendet werden. In diesem Zusammenhang werden Schwarze Menschen oft abwertend und respektlos von der Polizei behandelt. Auch wundern sich Polizist_innen regelmäßig über eine fehlerfreie Beherrschung der deutschen Sprache, was mitunter zu einer deutlichen Veränderung im Umgang und Ton führen kann.

Hier wird deutlich, wie stark Diskriminierung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse wirkt. Die Verwunderung über die fließende Beherrschung der deutschen Sprache, weist darauf hin, dass deutschsprachige Eloquenz von Polizeibeamt_innen als ungleich Schwarz interpretiert wird. Der veränderte Umgang und Tonfall wiederum, deuten auf den fehlenden Respekt und die Unangemessenheit hin, mit der Polizeibeamt_innen Schwarzen Menschen regelmäßig begegnen, bei denen sie einen „geringen“ sozioökonomischen Status vermuten.

In den gemeldeten Konfliktsituationen kann mehrfach beobachtet werden, dass die Polizei keine neutrale Position einnimmt. Im Sinne eines basalen Konfliktmanagements sollte ihr vorrangiges Ziel darin bestehen, zwischen zwei Parteien fair zu schlichten, zu vermitteln und ggf. das Opfer zu stärken. Wie bereits erwähnt, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis

jedoch, dass oft pauschal von der Schuld der Schwarzen Person ausgegangen wird.

Wenn die Schwarze Person, als offensichtlich benachteiligte Partei im Konflikt ersichtlich ist, zeigen Polizeibeamt_innen ausgehend von unseren Beratungsfällen oft das gleiche Verhalten: Sie schließen die Schwarze Person aus der Konfliktlösung aus oder bagatellisieren die Situation, wodurch der diskriminierende Kern der Konflikte negiert wird. Außerdem werden Handlungsoptionen zugunsten der Schwarzen geschädigten Person weder umfassend aufgezeigt noch ausgeschöpft. Rassismussensible Herangehensweisen und eine Aufklärung der Konflikte sind kaum zu erkennen. So berichten Betroffene von fehlender Unterstützung und Verteidigung ihrer Rechte gegenüber Dritten durch die Polizei.

Darüber hinaus lassen sich Ausschluss und die ungleiche Behandlung Schwarzer Menschen in Konfliktsituationen auch in Gerichtssälen finden: Die Erfahrungen aus zahlreichen Prozessbeobachtungen weist darauf hin, dass Schwarze Angeklagte nicht selten von Rechtsanwält_innen vertreten werden, die sich auf benachteiligende Vergleiche einlassen und nicht jede Möglichkeit nutzen, um die Unschuld ihrer Mandant_in zu beweisen, etwa wenn Schwarze Verdächtige von Polizeibeamt_innen verwechselt werden².

E.

KÖRPERLICHE GEWALT, TODE IN GEWAHRSAM

Fallbeschreibung:

Am 06. Juni 2020 protestieren Tausende auf dem Alexanderplatz. Sie solidarisieren sich mit den Protesten in den USA, die infolge des Mordes an George Floyd durch einen Polizisten ausbrachen. Während der Proteste gegen Polizeigewalt und für die Rechte Schwarzer Menschen kommt es immer wieder zu Diskriminierung und

1 Barry 2021; Bell 1995:900f.
2 s. Justizwatch.noblogs.org

gewaltvollen Festnahmen durch die Polizei gegenüber Schwarzen Demonstrant_innen.

Betroffene Person:

„Er sagte:
Sei ruhig oder ich
prügle dich ins
Krankenhaus“

Betroffene Person:

„Mehrfach habe
ich gesagt, ich kriege
keine Luft.
Die Antwort war nur:
Hör auf zu zappeln.“

Exzessive Gewaltanwendungen durch Polizist_innen bürden die Gefahr, in lebensbedrohliche Situationen für Betroffene zu eskalieren. Auch bei der Black-Lives-Matter-Demonstration am Alexanderplatz war zu beobachten, wie brutal, gewaltsam und gezielt Polizist_innen insbesondere auf Schwarze Jugendliche reagierten. Gleich in mehreren Aufnahmen ist zu sehen, wie Polizist_innen Schwarzen Protestierenden mit unverhältnismäßigen Drohungen und Gewaltanwendungen begegnen, obwohl diese sich friedlich verhalten. Dabei entstanden lebensbedrohliche Situation, die gesundheitliche und traumatische Folgen für die Betroffenen hatten¹. In Anbetracht dessen und in Würdigung der Proteste von 2020, die sich explizit auch gegen tödliche Polizeigewalt in Deutschland richteten, lohnt sich ein genauerer Blick auf Todesfälle in Polizeigewahrsam:

Im gesetzten Analysezeitraum (Mai 2018 – Mai 2020) war keine Schwarze Person von Todesfällen, die im Zusammenhang mit der Berliner Polizei stehen, betroffen. Jedoch sind hier andere Menschen in Gewahrsam oder durch eskalierte Gewalt durch die Polizei zu Tode gekommen. Meist handelt es sich in diesen Fällen um rassifizierte Personen.

Dennoch sind Fälle von Schwarzen Menschen, die in Gewahrsam ums Leben gekommenen sind in Deutschland bekannt. An dieser Stelle soll erneut auf die Kampagne Death in Custody verwiesen werden, die sich mit Todesfällen in Gewahrsam auseinandersetzt: “Nach aktuellem Stand der Recherche wissen wir von 159 Todesfällen von Schwarzen Menschen, People of Color und von Rassismus betroffenen Menschen in Gewahrsam seit 1990”². Dabei starben allein 2020 zwölf Personen in ganz Deutschland in Gewahrsam, drei von ihnen in Berlin.

Todesfälle, die mit polizeilicher Gewaltausübung in Verbindung stehen, haben vermehrt nicht-weiße Individuen zum Opfer. Schwarze Menschen müssen sich der eskalativen Bedrohung in Konfrontationen mit der Polizei stets bewusst sein. Rassistische Strukturen kriminalisieren Schwarze Menschen und schreiben ihnen ein hohes Maß an Aggressivität zu, bzw. eine geistige Zurechenbarkeit ab. Auch die uns vorliegenden Fälle weisen darauf hin, dass institutioneller Rassismus bei der Berliner Polizei zu einem unverantwortlichen Maß an körperlicher und emotionaler Gewalt sowie Machtmissbrauch führt. Rassistische Vorurteile haben zur Folge, dass Schwarze Individuen in Gewahrsam objektiviert werden und die Hemmschwellen im Umgang mit ihnen niedriger erscheint. Der Tod kann eine Folge dieser Struktur sein.

Die Missachtung der Schutzwürdigkeit Schwarzen Lebens zeigt sich ebenso im wiederkehrenden Verschwinden zumeist aus Afrika migrierter oder asylsuchender prekariisierter Männer.³ Angehörige beschwerten sich regelmäßig über das fehlende Interesse an Aufklärung dieser Fälle durch die Polizei. Deutlich wird hier, dass struktureller Rassismus bei der Berliner Polizei nicht nur die bewusste Handlung umschließt, sondern sich ebenso anhand von Unterlassung und Vernachlässigungen zeigt.

■ ANTI SCHWARZER

■ RASSISMUS IN BERLIN ■

1 taz 2020
2 Death In Custody 2020
3 tipBerlin 2021, s. Initiative #RememberPape 2021

Kapitalismus, Patriarchat und Rassismus/ Kolonialismus sind die drei globalen Herrschaftssysteme, deren Verbindungen von der Intersektionalitätstheorie fokussiert werden¹. Eine intersektionale Perspektive auf Polizeigewalt ist auch nach Vanessa E. Thompson unabdingbar, "um die Verschränkungen von Rassismus mit anderen Unterdrückungsformen, die durch das Polizieren reproduziert werden, analysieren und kritisieren zu können"². Dies unterstreicht z.B. auch die Arbeit der Geflüchteten-Organisation International Women* Space, die von spezifischer Gewalt berichten, die Frauen in Lagern durch Sicherheitspersonal und Polizei erfahren³. In diesem Sinne soll die vielschichtige Komplexität benachteiligender Strukturen in diesem Abschnitt sichtbar gemacht werden.

A. GESCHLECHT

Racial Profiling und Polizeigewalt sind Teil der Schwarzen Erfahrung. Viele Schwarze Menschen können davon berichten, unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus oder ihrer finanziellen Situation. Dabei müssen wir in Betracht ziehen, dass einige Gruppen innerhalb der Schwarzen Communities stärker betroffen sind als andere und folglich verhängnisvoller in rassistische Kontrollen und Überwachung verwickelt werden.

Es sind oft Schwarze Männer, die sich an Beratungsstellen wenden und von Racial Profiling berichten. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, von dem vor allem als cis-männlich gelesene Schwarze Menschen betroffen sind. Dennoch werden auch arme, oftmals in prekären Lebensumständen befindliche, Schwarze Frauen kontrolliert. Die Menschenrechtstrainerin Judy Gummich beschreibt in solchen spezifischen Mechanismen eine "Vergeschlechtlichung des Polizierens": Hier ist eine verstärkte Sichtbarmachung erforderlich, denn in Bezug auf Schwarze Frauen findet häufiger eine Psychiatrisierung als Kriminalisierung statt.

In solchen Handlungen werden koloniale Kontinuitäten sichtbar, die sich in Stereotypen einer übermäßig emotionalen und aggressiven Schwarzen Frau offenbaren ("crazy talk, crazy speech"). Nach bell hooks ist die Psychiatrisierung von Frauen* of Color ein Element patriarchaler Disziplinierung⁴. So wird der Betroffenen oben binnen kurzer Zeit Zurechnungsfähigkeit, Kontrolle über ihren geistigen Zustand abgesprochen und die Gefährdung ihrer Umwelt vorgeworfen. Durch diese Taktik ermächtigt sich die Polizei zu einem Vormund, der vermeintlich nur helfe und versuche das Allgemeinwohl der Frau und ihrer Umgebung aufrecht zu erhalten, in Wahrheit aber die Frau als eigenmächtiges, fähiges Subjekt verkennt.

Schwarze Männer werden besonders stark kriminalisiert und damit ebenfalls gewaltvoll, jedoch stärker physisch-übergriffig, behandelt. Der Ursprung dieser Behandlung liegt auch im deutschen Kolonialismus. Frantz Fanon (s. Schwarze Haut, weiße Maske) und Achille Mbembe (s. Kritik der Schwarzen Vernunft) beschreiben in ihren Werken, das koloniale Projekt, den Schwarzen Mann zu entmännlichen. Dabei ist es das Ziel, weiße Dominanz durch Erniedrigung zu etablieren. Gleichzeitig wurde das Bild des bedrohlichen, animalischen, unbeherrschten und angsteinflößenden Schwarzen Mannes gezeichnet ("Wer hat Angst vorm Schwarzen Mann?"). Diese rassistischen Klassifizierungen wurden europäischen Gesellschaften in der Folge als wissenschaftliche Erkenntnisse suggeriert. Die kolonial-rassistischen Ziele, Vorstellungen und Praxen, die damit verfolgt wurden, sind nicht einfach verschwunden. Sie haben sich vielmehr an die Moderne angepasst und leben teilweise sehr subtil, andere Male ganz unverhohlen offensichtlich, fort. Dies ist auch in der Art und Weise erkennbar, wie Berliner Polizeibeamt_innen mit Schwarzen Männern, insbesondere mit Schwarzen männlichen Migranten und Geflüchteten, umgehen. Damals wie heute schwingt ein Überlegenheitsgefühl mit, das eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe verunmöglicht.

Überdies sind Schwarze Transpersonen, insbesondere Schwarze Transfrauen, von übermäßigem Gewalt durch die Polizei bedroht. Hier ist im besonderen Maße zu beobachten wie sich rassistische, sexistische und transfeindliche Diskriminierungsdimensionen verschränken und in der Folge zu einer großen Gefahrenlage für betroffene Transpersonen führen. Gleichwohl wird die sexistische Dimension dieser oft gewaltvollen Begegnungen regelmäßig unterschlagen.

1 CIJ-Intersectional Discrimination in Europe 2020
2 Thompson 2018
3 IWS 2020

4 vgl. hooks 1989 in Barry 2021

In Anbetracht kolonial-rassistischer Kontinuitäten, sollte es kaum verwunderlich sein, dass rassistische Polizeidiskriminierung aus Sicht einer Antidiskriminierungsberatung Alltag ist. Wobei das Gewicht dieser Aussage dadurch verstärkt wird, dass die meisten Fälle aus mehr als nachvollziehbaren und durch diesen Bericht adressierten Gründen nicht gemeldet werden.

B. KLASSE

Bei einer Analyse von polizeilich verübter Gewalt wird deutlich, dass beispielsweise Kontrollmechanismen wie das Racial Profiling im Alltag nicht nur in Verbindung mit Klassismus stehen. Insbesondere sichtbare Schwarze Menschen und People of Colour sind von den Praktiken polizeilicher Diskriminierung betroffen, wobei der sozioökonomische Status erst nach der erhöhten Sichtbarkeit und der damit verbundenen Vulnerabilität zum tragen kommt. Daraus folgt: Eine Person muss nicht unbedingt arm sein oder so gelesen werden, um kontrolliert zu werden. Die Soziale Position, also ob jemand rassifiziert wird oder nicht, ob jemand Geld hat oder nicht, beeinflusst aber die Macht zur Beschwerde. Eine sichtbare Schwarze Person zu sein erhöht also das Risiko erheblich und somit ist diskriminierende Polizeigewalt gegen Schwarze Menschen in Berlin als eine klassenübergreifende Erfahrung zu verstehen.

Klasse kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn Menschen kontrolliert und festgenommen werden, weil sie illegalisierte Handlungen vollziehen. Ein Beispiel hierfür ist der Verkauf von Drogen. Der Verkauf von illegalisierten Substanzen ist oft eine Erwerbsmöglichkeit, der Menschen nachgehen, die beispielsweise aufgrund ihres Aufenthaltsstatus, Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungssystem o.ä. wenig Aussichten auf reguläres Einkommen haben – Ausschlussmechanismen, die insbesondere rassifizierte Menschen betreffen.

Wenn also das Konzept Klasse fokussiert wird, ist es wichtig, in einem weiteren Schritt das Problemfeld von Prekarität und Armut mitzudenken. Bezüglich einer intersektionalen Reflexion aus Perspektive rassifizierter Menschen, heißt das, Marginalisierung innerhalb Schwarzer Communities zu analysieren – also Menschen in den Fokus zu nehmen, die an die äußersten Ränder der Gesellschaft gedrängt werden. So sollten die eingangs genannten intersektionalen Kategorien wie *race*, *gender* und *class* in Reflexionen neokolonialer Arbeitsteilungen und Grenzregime eingewoben und mitgedacht werden, damit das Zusammenwirken von Klasse und Rassismus in einer globalen Dimension situiert, problematisiert und analysiert werden kann¹.

Das Zusammenwirken kann anhand einer Analyse des öffentlichen Raums gut aufgezeigt werden. Der öffentliche Raum ist ein Ort, an dem sich soziale Ungleichheit sowohl sichtbar als auch im Verborgenen manifestiert, denn nicht jede_r kann sich im gleichen Maße „frei“ durch den öffentlichen Raum bewegen. Es müssen Grenzen passiert werden, die von den meisten Menschen der weißen Mehrheitsgesellschaft nicht wahrgenommen werden. Als exekutive Macht setzen deutsche Polizeien in Bund und Ländern Sicherheitspolitik um. Die „Versicherheitlichung“, die in vielen Großstädten zügig voranschreitet, richtet sich insbesondere an kriminalisierte Gruppen. Kriminalitätsbelastete Orte und verdachtsunabhängige Kontrollen fördern dabei die rassistische Kriminalisierung, Diskriminierung und Verdrängung Schwarzer Menschen, People of Colour und armer Menschen. Eben diese Kriminalisierung rassistisch und klassistisch marginalisierter Menschen ruft derweil gefährliche Desolidarisierungsprozesse hervor. Es entsteht ein Kreislauf, der das klassistische Ungleichgewicht zum Vorteil der ohnehin profitierenden Gruppen vergrößert.

C. FLUCHTERFAHRUNG

Fluchthandlungen müssen mit rassistischen Strukturen und Mechanismen der Kriminalisierung Schwarzer Menschen zusammengedacht werden. Wichtig ist, zu verstehen, wer warum flieht. Oftmals sind es jene, die aufgrund ausbeuterischer, kapitalistischer Verhältnisse ohnehin benachteiligt sind. Demnach sind Kategorien der Klasse und Flucht intersektional zu verbinden, um die ineinandergreifende und aufeinander aufbauende Diskriminierung Schwarzer Menschen entlang dieser Diskriminierungsmerkmale zu verstehen.

Darüber hinaus ist es wichtig, anzuerkennen, dass kriminalisierte Tätigkeiten ihrerseits diskriminierend verteilt sind: Schwarze Menschen, die ohne Papiere migrieren, fliehen oft vor den verheerenden Armutseffekten des Neokolonialismus¹. Wer ohne Papiere migriert, nicht offiziell arbeiten darf, keine Chancen auf ein reguläres Einkommen hat und deshalb auf der Straße arbeitet, wo Racial Profiling gängige Praxis ist, für den_die stellt rassistische Polizeigewalt eine alltägliche und verhängnisvolle Bedrohung dar. Es gilt daher, das gängige Verständnis von Kriminalität und Schuld auf dieser Ebene zu überdenken: Wer hat welchen Status? Was oder wer gilt als illegal oder kriminell? Wer darf einer regulären Tätigkeit nachgehen und wer nicht? Wer wird für welchen Straftaten und Vergehen angezeigt und wer nicht? Wer wird angeklagt und verurteilt und wer nicht?

Es müssen auch jene menschenrechtlich geschützt werden, die kriminell agieren. Es muss, darüber hinaus, besonders aufmerksam hingeschaut werden, warum diese Kriminalität geschieht, wie sie aussieht und ob sie nicht insbesondere dieser Personengruppe zugeschrieben wird. Die transnationale Dimension deutscher Polizeigewalt verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, lokale antirassistische Aktivitäten mit der antikolonialen Arbeit gegen die EU-Grenzregime zu verbinden.²

1 María Castro Varela und Nikita Dhawan 2010:298ff

1 Castro Varela/ Dhawan 2010:307
2 Barry 2021

Fälle rassistischer Diskriminierungen durch die Polizei, sind keine Einzelfälle, sondern beruhen nach eingängiger Analyse und den Erfahrungen aus der Antidiskriminierungsberatung auf einem strukturellen Problem. Diese Formen der institutionalisierten Diskriminierung erfüllen eine Funktion, da sie Missverhältnisse zwischen der weißen Mehrheitsgesellschaft und rassifizierten, kriminalisierten Menschen aufrechterhalten und reproduzieren.

Auf Grundlagen all dessen üben Schwarze Communities weltweit fortwährende Kritik an der Polizei als Quelle von Diskriminierung und Gewalt aus. EACH ONE Antidiskriminierung kann diese Kritik durch eigene Beobachtungen in der Antidiskriminierungs- und Beratungsarbeit für Berlin bestätigen. Auch andere Berliner Antidiskriminierungsstellen, wie z.B. Reach Out, stimmen dem zu. Daraus leiten sich folgende Muster Anti-Schwarzer institutionalisierter Diskriminierung ab:

- 1 Institutionelle Diskriminierung beginnt bei der Idee einer weißen Norm in einer vielfältigen Gesellschaft.
- 2 Kriminalisierung ist eine zentrale Dimension des Anti-Schwarzen Rassismus.
- 3 Die Situation eskaliert, wenn sich Betroffene gegen Rassismus zur Wehr setzen.
- 4 Bei Konfliktsituationen laufen Schwarze Menschen Gefahr, zusätzlich diskriminiert zu werden, wenn sie die Polizei einschalten.
- 5 Rassismusrückwürfe gegen Polizeibeamt_innen werden unterdrückt, bagatellisiert oder vertuscht.

- 6
- Anzeige gegen diskriminierende Polizist_innen zu erstatten ist mit hohen Hürden sowie dem Risiko verbunden, weitere Diskriminierung zu erfahren.
- 7
- Vor Gericht herrscht eine große Ungleichbehandlung von Schwarze Menschen wenn sie gegen Diskriminierung klagen. Sie haben nur geringe Macht zur Beschwerde und ihrer Version der Diskriminierungssituation wird in der Regel weniger Glauben geschenkt

Wie durch die vorliegende Analyse ersichtlich wurde, liefert der Umgang mit Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen durch staatliche Behörden, wie der Polizei, grundlegende Hinweise auf institutionellen Rassismus in Berlin und darüber hinaus. An dieser Wurzel muss angepackt werden, um gesellschaftliche Veränderung und die Überwindung von strukturellem Rassismus zu gestalten.

4 HANDLUNGS-EMPFEHLUNGEN

A. ANERKENNUNG SCHWARZER MENSCHEN ALS INSTITUTIONELL DISKRIMINIERTE GRUPPE

Schwarze Menschen müssen vom Land Berlin als institutionell diskriminierte Gruppe anerkannt werden, die von Anti-Schwarzen Rassismus, einer spezifischen Form der strukturellen rassistischen Diskriminierung, betroffen ist. In diesem Zusammenhang müssen spezifische Konzepte unter Einbezug Schwarzer Communities erarbeitet werden, die Schwarze Menschen vor institutioneller Diskriminierung schützen und ihre verbrieften Rechte im Sinne eines tatsächlich umfassenden Diskriminierungsschutzes gewährleisten.

B. RACIAL PROFILING ABSCHAFFEN

Verdachtsunabhängige Kontrollen gemäß § 22 Abs. 1 a BPolG und kriminalitätsbelastete bzw. gefährlichen Orten (kbO) gemäß den Paragraphen 21, 34 und 35 ASOG müssen abgeschafft werden, da diese Verordnungen Racial Profiling ermöglichen. Laut dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist Racial Profiling menschenrechtswidrig und verstößt gegen Art. 3 Abs. 3 GG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung¹.

1 Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

C. DURCHSETZUNG DES LANDESANTI-DISKRIMINIERUNGSGESETZ (LADG)

Indem es vor Diskriminierung durch öffentlich-rechtliches Handeln schützt, ist das LADG ein großer Schritt im Prozess der Etablierung eines umfassenden rechtlichen Diskriminierungsschutzes. Über die bloße Rechtskräftigkeit hinaus muss das LADG nun auf allen Ebenen staatlichen Handelns durchgesetzt werden, insbesondere bei der Polizei, in Haftanstalten und in der Justiz. Hierfür müssen u.a. Informationskampagnen durchgeführt werden, die potentielle Kläger_innen und Anwalt_innen in die Lage versetzten, effektiv nach dem LADG zu klagen sowie ein diskriminierungssensibles Bewusstsein bei Richter_innen gefördert werden. Darüber hinaus müssen strukturelle Hürden (u.a. hohe Prozesskosten) im Zugang zum Diskriminierungsschutz abgebaut werden, indem z.B. ein Fond für Verbandsklagen eingerichtet wird, der es Community-Organisationen ermöglicht, im Namen von Betroffenen zu klagen

D. UNABHÄNGIGE BESCHWERDESTELLE FÜR FÄLLE POLIZEILICHER DISKRIMINIERUNG

Bisher bestehen für Betroffene keine Anreize, ein in staatlichen Institutionen ansässiges Beschwerdeverfahren zu beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass ein solches Verfahren für Betroffene eher negative Konsequenzen haben kann (z.B. Täter-Opfer-Umkehr, Gegenanzeigen, Diffamierung etc.). Hinzu kommt, dass die Polizei in Ermittlungsverfahren gegen sich selbst ermittelt, was eine lückenlose Aufklärung von Diskriminierungsfällen in den Zweifel zieht. Daher bedarf es staatsunabhängiger Beschwerdestelle, die mit der Befugnis ausgestattet sind, bei Vergehen Sanktionen zu verhängen. Diese sind als Konsequenz unabdingbar, um Betroffene zu schützen und den bisher ungeahndeten Delikten von rassistischer Diskriminierung durch die Berliner Polizei effektiv entgegenzuwirken.

E. WIRKSAME SCHUTZMASSNAHMEN IN GEWAHRSAMSSITUATIONEN

Effektiver Schutz gegen Diskriminierung und rassistische Gewalt muss auch in Gewahrsamssituationen gewährleistet werden. Gefängnisse, Psychiatrien, Wohnheime für Geflüchtete usw. müssen unter unabhängige Aufsicht gestellt und mit wirksamen Schutzkonzepten und -strukturen versehen werden, wie Beschwerdemöglichkeiten, Maßregelungsverboten oder Rechenschaftspflicht.

F. HUMANE ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK

Kriminalität ist ein gesellschaftliches Konstrukt, in dem insbesondere Schwarze Asylsuchende und Migrant_innen aufgrund von klassistischer Ausbeute, illegalisierter Migration und fehlenden legalen Erwerbsmöglichkeiten kriminalisiert werden. Kein Mensch setzt sich dem Risiko aus, auf offener Straße kriminalisierten Tätigkeiten nachzugehen, sofern sichere Möglichkeiten des Erwerbs bestehen. Es bedarf daher einer humanen Asyl- und Migrationspolitik, die nicht auf Abschreckung setzt und Menschen illegalisiert sondern ihre Menschenwürde schützt

G. DEFUND THE POLICE' – UMSTRUKTURIERUNG POLIZEILICHER AUFGABEN ZUGUNSTEN DER FINANZIERUNG SOZIALER UND MEDIZINISCHER VERSORGUNG

Häufig geben Opfer und Betroffene an, dass die Polizei, die zur Hilfe gerufen wurde, statt de-eskalierend zu wirken, die Situation für Betroffene verschlimmert. Hier stellt sich die Frage, ob die Polizei in vielen dieser Situationen tatsächlich die beste Option für Hilfe ist oder andere Entitäten womöglich besser geeignet wären. ‚Defund the Police‘ bedeutet daher eine Umverteilung oder Umleitung von Aufgaben und finanziellen Mitteln, weg von der Polizei hin zu anderen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen der sozialen und medizinischen Versorgung. Damit einhergehend muss ein Umdenken im Selbstverständnis der Polizei stattfinden. Die Polizei sollte sich primär nicht als (staats-)gewaltausübende Akteurin, sondern als Gewährleisterin der Rechte und des Schutzes aller in dieser Gesellschaft lebenden Menschen verstehen.

Abschlussbericht des Berliner Konsultationsprozess „Sichtbarmachung der Diskriminierung und sozialen Resilienz von Menschen afrikanischer Herkunft“, im Rahmen der Internationalen UN Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft 2015-2024 (2019)

Ban! Racial Profiling (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Campus, S.181-196.

Barry, Céline (2018): Der Schwarze Atlantik ist der Himmel, unter dem wir uns verbinden – Vorstellung von EACH ONE, einer Beratungsstelle von und für Schwarze Menschen. In: Berliner Zustände 2018. <https://rechtsaussen.berlin/2019/07/der-schwarze-atlantik-ist-der-himmel-unter-dem-wir-uns-verbinden-vorstellung-von-each-one-einer-beratungsstelle-von-und-fuer-schwarze-menschen/> (Zugriff 24.02.21)

Barry, Céline (2021): Polizeigewalt in Deutschland – intersektional gedacht. Erkenntnisse der Berliner Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP). in: Kein Zurück zur Normalität. Feministische Positionen für die Gegenwart. Vortragsreihe der Universität Koblenz-Landau im Wintersemester 2020/2021. (Zugriff 09.02.2021)

Behr, Raphael (2000): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Springer VS.

Bell, Derrick A. (1995): Who's afraid of Critical Race Theory.

Bozay, Kemal; Aslan, Bahar; Mangitay, Orhan (2016): .Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus.

Castro Varela, Mario Do Mar; Dhawan, Nikita (2010): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. 2., komplett überarbeitete und erweiterte Auflage. Bielefeld 2015.

Cholia, Harpreet; Jänicke, Christian (2021): Unentbehrlich: Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

CIJ – Center for Intersectional Justice (2020): intersectional discrimination in europe: relevance, challenges and ways forward. https://www.intersectionaljustice.org/img/intersectionality-report-FINAL_yizq4j.pdf, (Zugriff 24.02.2021) S.7.

Death in Custody (2020): Begleittext zur Recherche. <https://deathincustody.noblogs.org/recherche/begleittext-zur-recherche/> (Zugriff 24.02.21)

Deutscher Anwaltsverein (DAV) Magazin (2013), Racial Profiling, Polizeikontrollen wegen Hautfarbe abschaffen, <http://anwaltskunft.de/magazin/gesellschaft/migration/183/dav-polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-abschaffen/> (Zugriff 28.04.21)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz: Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei,

Friedrich, S.; Mohrfeld, J.; Schultes, H.: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden, in: KOP (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster 2016, S. 10

Heinrich Böll Stiftung (2014): „Racial Profiling“ – eine Menschenrechtswidrige Praxis, <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/09/29/racial-profiling-eine-menschenrechtswidrige-praxis> (Zugriff 28.04.21)

hooks, bell (1989): Talking back. Thinking feminist. Thinking black.

International Women’s Space (2020): In the shadows of Corona: Police violence against women and children in a lager in Brandenburg. 03.06.2020, <https://iwspace.de/2020/06/in-the-shadow-of-corona-police-violence-lager-brandenburg/> (Zugriff 24.02.2021)

Justizwatch: <https://justizwatch.noblogs.org/> (Zugriff 25.02.2021)

Kilomba, Grada: Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism. Münster 2010: 27,37,44.

KOP (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. edition assemblage.

KOP (2021): Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2020, <https://kop-berlin.de/chronik> (Zugriff 24.02.21)

KviAPol (2020): Zweiter Zwischenbericht, <https://kvia-pol.rub.de/index.php/inhalte/zweiter-zwischenbericht> (Zugriff 24.02.21)

Liebscher, Doris; Remus, Juana; Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht: Ist Justizia weiß? S.125. In: Alles im weissen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen. Erweiterter Tagungsband. Dresden.

Migrationsrat Berlin Brandenburg – MRBB (2014): Rassismus und Justiz, Angelina Weinbender, Iris Rajanayagam, Mahdis Azarmandi (Hg). Berlin

Quent, Matthias (2016):. Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät.

Report of the Working Group of Experts on People of African Descent on its mission to Germany, Human Rights Council, United Nations General Assembly, A/HRC/36/60/Add.2 (2017)

Strobl, Rainer; Lobermeier, Olaf; Böttger, Andreas (2003): Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierungen, Journal of Conflict and Violence Research Vol. 5, 1/2003

taz (2020): Proteste gegen Rassismus in Berlin: „Hör auf zu zappeln“, <https://taz.de/Proteste-gegen-Rassismus-in-Berlin/!5688131/> (Zugriff 25.04.2021)

taz (2020): Polizei bei Black Lives Matter Demo: Hart gegen Minderjährige, <https://taz.de/Polizei-bei-Black-Lives-Matter-Demo/!5697322/> (Zugriff 25.04.2021)

Thompson, Vanessa (2018): “There is no justice, there is just us!”: Ansätze zu einer postcolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling, Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Campus, S.197-219

Wa Baile, Mohamed, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert, Sarah Schilliger (2019): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand. Eine Einleitung. In: Dies. (Hg.): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand, S.9-38

Wilson Gilmore,Ruth (2006) Golden Gulag: Prisons, Surplus, Crisis, and Opposition in Globalizing California (Berkeley: University of California Press) S.28.

#keinEinzeläter – <https://twitter.com/hashtag/keineinzelt%C3%A4ter> (Zugriff 28.04.2021)

Each One
Antidiskriminierung
wird gefördert durch:



Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung



Demokratie.
Vielfalt. Respekt.
In Berlin.

Das Landesprogramm